

Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Ausbuchung von Restbuchwerten — (GBI. II S. 741) ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, auch anzuwenden für

1. die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des zentral- und örtlichgeleiteten Verkehrswesens, entsprechend der Anordnung Nr. 5 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel im Verkehrswesen — (GBI. III S. 445);
2. die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen des volkseigenen zentral- und örtlichgeleiteten Handels einschließlich der sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG), entsprechend der Anordnung Nr. 6 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel im Handel - (GBI. III S. 448);
3. a) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB),
- b) die den örtlichen Räten unterstehenden finanzgeplanten kommunalwirtschaftlichen Betriebe und VEB der Versorgungswirtschaft,
- c) die den Räten der Bezirke bzw. der Kreise unterstehenden VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
- d) die den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und VEB Konzert- und Gasspielfunktionen,
- e) die der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung unterstehenden VEB,
- f) die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, die dem Büro des Ministerrates, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Volksbildung, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstellt sind,

entsprechend der Anordnung Nr. 7 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel in der örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie und sonstigen Bereichen der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft — (GBI. III S. 451).

§ 2

(1) Die Verkaufserlöse gemäß § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung sind, wenn in den Betrieben und Einrichtungen ein Rationalisierungsfonds nicht gebildet wird, einem betrieblichen Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zuzuführen.

(2) Falls beim Verkauf eines Grundmittels der Erlös höher ist als der gemäß § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ermittelte Nettowert, kann der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung entscheiden, ob der Gegenwert der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Nettowert dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ oder dem Konto „Andere sonstige Erlöse“ gutzubringen ist.

(3) Die dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zugeführten Mittel können, soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuführen sind, zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen auch außerhalb des Investitionsplanes eingesetzt werden.

§ 3

(1) Für die im § 1 genannten Betriebe und Einrichtungen ist die Abführung der Gegenwerte der zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Restbuchwerte wie folgt vorzunehmen:

- a) Die Betriebe und Einrichtungen, die unmittelbar bzw. über ihre übergeordneten und wirtschaftsleitenden Organe mit dem Haushalt der örtlichen Räte verbunden sind, führen die Gegenwerte zugunsten des Haushaltes der örtlichen Räte ab. Hierunter fallen nicht Betriebe und Einrichtungen, die ihre Gewinne über die örtlich zuständigen Abteilungen Finanzen zugunsten des Haushaltes der Republik abführen.
- b) Die Betriebe und Einrichtungen, die über ihre übergeordneten und wirtschaftsleitenden Organe mit dem Haushalt der Republik verbunden sind, führen die Gegenwerte an bzw. über das übergeordnete und wirtschaftsleitende Organ zugunsten des Haushaltes der Republik ab.

(2) Die Gegenwerte sind von den Betrieben und Einrichtungen monatlich und, soweit die Abführung über die übergeordneten und wirtschaftsleitenden Organe erfolgt, von diesen bis zum 18. Werktag des folgenden Monats zugunsten des jeweiligen Haushaltskontos bei dem zuständigen Kreditinstitut abzuführen.

(3) Die Haushaltskonten, zu deren Gunsten die Gegenwerte gemäß Absätzen 1 und 2 abzuführen sind, werden den Betrieben und Einrichtungen durch die übergeordneten Organe bekanntgegeben.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Die Gegenwerte der bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Restbuchwerte sind gemäß § 3 abzuführen.

Berlin, den 26. Februar 1965

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

I. V.: K r a u f e
Stellvertreter des Vorsitzenden